

**Polizeiverordnung
der Stadt Taucha gegen umweltschädliches Verhalten
und Lärmbelästigung sowie zum Schutz
vor öffentlichen Beeinträchtigungen
(Polizeiverordnung)**

Präambel

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Anpassung landesrechtl. Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940), wird durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Taucha am 09.09.2010 folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Parkordnung vor Gebäuden
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Allgemeines Verunreinigungsverbot

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Lärm aus Gaststätten, Freiluftgaststätten und Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Glascontainern
- § 13 Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen
- § 14 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen

- § 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

- § 17 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 18 Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Taucha, einschließlich aller Ortsteile.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2
Umweltschädliches Verhalten

§ 3
Parkordnung vor Gebäuden

- (1) Beim Parken quer zur Fahrtrichtung vor Gebäuden in einem Abstand von weniger als 5 m sind die Fahrzeuge mit dem Auspuff zur Fahrbahn abzustellen.
- (2) Entsprechende Parkflächen sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die für Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Baumschutzsatzung und Sondernutzungssatzung der Stadt Taucha sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In Fußgängerzonen, in der Nähe von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, in Parkanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkraft, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden als auch die Hundesteuersatzung der Stadt Taucha bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 2 genannten Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen hat der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Halter oder Führer von Hunden hat ein geeignetes Hilfsmittel, z. B. Papier- oder Plastiktüte oder Ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Allgemeines Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung und Beschädigung der Grün- und Erholungsanlagen oder Verkehrsflächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger spitzer und scharfkantiger Verpackungsmaterialien.

- b) das Ablagern von Abfällen, Wertstoffen oder anderen Gegenständen außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Müllkübel.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfalle mehrere leicht zugängliche Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und regelmäßig entleeren.
- (3) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffen, ist verboten.

Abschnitt 3 **Schutz vor Lärmbelästigung**

§ 8 **Schutz der Nachtruhe**

- (1) In der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder es die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordert. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 **Lärm aus Gaststätten, Freiluftgaststätten und Veranstaltungsstätten**

- (1) Aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.
- (2) Freiluftgaststätten sind so zu betreiben, dass die allgemeine Verwaltungsvorschrift die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten wird. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente u. ä. dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden; dies gilt besonders, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen (Volksfeste).
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Glascontainern

- (1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet (Montag – Samstag).
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Glascontainer zu stellen.
- (3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen

- (1) Kinderspielplätze und die sich darauf befindlichen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Widmung und ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen zerbrechliche Behälter (z. B. Flaschen aus Glas und ähnliche zerbrechliche Materialien) nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.
- (4) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Kreis- und Ortspolizeibehörde und grundsätzlich nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen zulässig.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände, Böller und Salutschüsse dürfen an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr abgeschossen werden. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie zu Tagzeiten unter Berücksichtigung der Nacht- und Ruhezeiten sind zu beachten.
- (3) Die Anträge zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II sind zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und zu verwendender Mittel/Materialien sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Feuerwerke der anderen Sprengstoffklassen sind der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern oder Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Diese öffentlichen Interessen liegen insbesondere bei Ereignissen (Volksfesten u.ä.) mit überwiegend öffentlichem Charakter vor.
- (6) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und dessen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Ab- und Verbrennen von Wiesen-, Garten- und Siedlergut wie Reisig, Laub, Holzverschnitt u.ä. ist verboten.
- (2) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Feuerstelle darf einen Durchmesser bis zu einem Meter aufweisen. Das Abbrennen ist zu

untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit bis zu einem Meter Durchmesser oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigungen durch Rauch entstehen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 **Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen**

§ 16 **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie den Befall von Gesundheitsschädlingen (z.B. Ratten, Mäuse, Taubenzecken und Insekten) feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Gesundheitsschädlinge vernichtet sind. Der Ortpolizeibehörde ist ein entsprechender Nachweis über die Bekämpfung des Schädlingsbefalls unverzüglich vorzulegen.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.
- (3) Das Bekämpfungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 6 **Anbringen von Hausnummern**

§17 **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Taucha festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern oder in arabischen Ziffern mit Buchstabenzusatz zu versehen.

- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein. Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Sie ist neben oder über dem Haupteingang anzubringen. Liegt dieser an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt, anzubringen. Bei den Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

Abschnitt 7 **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Ausnahmen**

In begründeten Fällen und/oder wenn es für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Fahrzeug mit einem Abstand von weniger als 5 m von Gebäuden nicht mit dem Auspuff zur Fahrbahn abstellt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Werbeanlagen anbringt, plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
 6. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 zulässt, dass sein Tier die in § 2 genannten Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, verunreinigt;
 8. entgegen § 6 Abs.1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme der Verunreinigung mitführt oder dieses Hilfsmittel nicht vorweist;
 10. entgegen § 6 Abs.2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält;
 11. entgegen § 7 Abs. 1 Punkt a Unrat, Lebensmittel, Zigarettenskippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige spitze und scharfkantige Verpackungsmaterialien wegwirft oder zurücklässt;
 12. entgegen § 7 Abs. 1 Punkt b Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Müllkübel ablagert;
 13. entgegen § 7 Abs. 2 keine leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellt oder diese nicht regelmäßig entleert;
 14. entgegen § 7 Abs. 3 Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffe in die öffentlichen Abfallkörbe wirft;
 15. entgegen § 8 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 16. entgegen § 9 Abs. 1 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber zulässt, dass in dem im Zusammenhang bebauten Gebiet oder in der Nähe von Wohngebäuden durch Lärm andere unzumutbar belästigt werden;

17. entgegen § 9 Abs. 2 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber zulässt, dass in einer Freiluftgaststätte die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit überschritten werden;
18. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt;
20. entgegen § 12 Abs. 1 Glas an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr in die Glascontainer einwirft;
21. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Glascontainer stellt;
22. entgegen § 13 Abs. 1 den Kinderspielplatz oder die sich darauf befindlichen Geräte entgegen ihrer Widmung oder Zweckbestimmung benutzt;
23. entgegen § 13 Abs. 2 sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateranlagen nach Einbruch der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr aufhält;
24. entgegen § 13 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateranlagen zerbrechliche Behälter mitführt;
25. entgegen § 14 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis bzw. ohne Zustimmung der Ortspolizeibehörde abbrennt;
26. entgegen § 14 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände, Böller und Salutschüsse an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 Uhr und 09.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr zündet;
27. entgegen § 14 Abs. 5 keine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zum Böllern und Salutschießen besitzt und diese trotzdem zündet;
28. entgegen § 15 Abs. 1 Wiesen-, Garten- und Siedlergut wie Reisig, Laub, Holzverschnitt u.ä. ab- oder verbrennt;
29. entgegen § 15 Abs. 2 ein offenes Feuer ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt;
30. entgegen § 15 Abs. 3 ein Koch- und Grillfeuer mit einem Durchmesser von mehr als einem Meter abbrennt und dafür keine Erlaubnis vorweisen kann;
31. entgegen § 15 Abs. 3 ein erlaubnisfreies Koch- oder Grillfeuer so abbrennt, dass für andere eine Belästigung durch Rauch entsteht;
32. entgegen § 16 Abs. 1 der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Gesundheitsschädlingen und der Verpflichtung zum Nachweis der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gegenüber der Ortspolizeibehörde nicht nachkommt;
33. entgegen § 16 Abs. 3 Bekämpfungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden oder Giftköder im Freien oder in unverschlossenen Räumen unbedeckt und ungesichert auslegt und/oder auf die Auslegung der Giftköder nicht durch auffallende Warnzettel hinweist;

34. entgegen § 17 Abs. 1 die festgesetzte Hausnummer in arabischen Ziffern nicht an dem Tag anbringt, an dem das Haus bezogen wird;
 35. entgegen § 17 Abs. 2 als Hauseigentümer die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus, in der das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar ist;
 36. entgegen § 17 Abs. 3 bei Umnummerierung die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt oder die bisherige Hausnummer so durchstreicht, dass sie nicht mehr deutlich lesbar ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) beträgt die Geldbuße mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 EUR.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2002, außer Kraft.

Taucha, 10.09.2010

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel